



---

21.03.2018

Nummer 07

---

INHALT	SEITE
<b><u>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)</u></b>	76
<b><u>Sparkasse Passau</u></b>	
– Kraftloserklärung Erich Klöpffer	78
<b><u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u></b>	
– Bebauungsplan „Alte Straße II + III“, Gmkg. Grubweg, 36. Änderung	79
– Bebauungsplan „Fuchsbauerweg Nord“, Gemarkung Haidenhof, 7. Änderung	80
– Bebauungsplan „Schneckenberg-Nord“, Gemarkung Grubweg, 6. Änderung	81
– Bebauungsplan „Universität“, Gmkg. St. Nikola, 4. Änderung	82
– Bebauungsplan „Stadtpark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, 5. Änderung	83

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung) vom 15.01.2014 (ABl. 29/2013)**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 BGBl. I S. 2808) und § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), folgende Änderungs-Verordnung:

**§ 1 Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Passau vom 15.01.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 2 (Beförderungsentgelte)**

Nr. 3 – Kilometerpreis  
erhält folgende Fassung:

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| a) | Anfahrt  |                        |
|    | - im Stadtgebiet von Passau (Tarifzone I)                        | frei                   |
|    | - im Landkreis Passau (Tarifzone II) ab der Zonengrenze          | 1,80 € (Tarifstufe II) |
|    | Der Kilometerpreis von 1,80 € entspricht 55,5 m je 0,10 €        |                        |
| b) | Zielfahrten im Pflichtfahrgebiet, ausgenommen c) und d)          | 1,80 € (Tarifstufe II) |
|    | -  |                        |
| c) | Bei Zielfahrten vom Landkreis Passau zurück zur Stadt Passau     |                        |
|    | - ist der Weg von der Abholadresse bis zur Zonengrenze           |                        |
|    | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nummer 4 –                   | frei (Tarifstufe I)    |
| d) | Bei Zielfahrten innerhalb des Landkreises Passau ist der Weg von |                        |
|    | - der Abholadresse bis zum Verlassen der Anfahrsstrecke          |                        |
|    | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nummer 4 –                   | frei (Tarifstufe I)    |

Nr. 4 – Zeitpreis  
erhält folgende Fassung:

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 24,00 €/Stunde, dies entspricht 15,0 s je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrsrechtlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

Nr. 5 – Zuschläge

Die Buchstaben a), b) und c) bleiben unverändert.

Der Buchstabe d) – Großraumtaxi – erhält folgende Fassung:

Fahrten mit Großraumtaxi ab 5 Personen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) 5,00 €

Nach Buchstabe d wird neu eingefügt:

e) Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend)  
in Fahrzeugen mit spezieller Vorrichtung: Einmalige Gebühr pro Fahrt: 5,00 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungs-Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Passau, den 19.02.2018  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herrn  
Erich Klöpffer  
Eichendorffstr. 16  
94036 Passau

Sparkonto Nr. 3410238640  
Sparkonto Nr. 3410238657

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 05.03.2018

Sparkasse Passau  
Otmar Hausfelder  
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Alte Straße II + III“, Gmkg. Grubweg, 36. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie  
der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2  
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 36. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Straße II + III“, Gmkg. Grubweg beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren soll der Bebauungsplan „Alte Straße II + III“, Gmkg. Grubweg, aus dem Jahr 1965 geändert werden, um anstelle des bislang brachliegenden Grundstücks Fl.Nr. 314/4, Gmkg. Grubweg, mittels Festsetzung einer Baugrenze eine Wohnbebauung mit max. 2 Vollgeschossen ermöglichen zu können. Der Gehölzbestand im Norden und das Gelände im Südwesten samt Bewuchs sollen dabei weitgehend erhalten bleiben.

Da die vorliegende Nachverdichtung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom 29. März 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau öffentlich aus. Zudem können die Unterlagen unter [www.passau.de](http://www.passau.de) eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 16.03.2018  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Fuchsbauerweg Nord“, Gemarkung Haidenhof, 7. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie  
der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2  
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchsbauerweg Nord“, Gemarkung Haidenhof beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren soll der Bebauungsplan „Fuchsbauerweg Nord“, 1. Änderung, Gmkg. Haidenhof, aus dem Jahr 1975 in einem Teilbereich auf der Fl.Nr. 214/45 geändert werden, um mittels Erweiterung des hier bestehenden Anwesens „Graf-Salm-Straße 6“ zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Zudem soll anstelle des sich auf Fl.Nr. 214/54, Gmkg. Haidenhof, befindlichen und als Garage genutzte Nebengebäudes ein Wohngebäude festgesetzt werden.

Da die vorliegende Nachverdichtung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom 29. März 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau öffentlich aus. Zudem können die Unterlagen unter [www.passau.de](http://www.passau.de) eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 16.03.2018  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Schneckenberg-Nord“, Gemarkung Grubweg, 6. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie  
der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2  
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schneckenberg-Nord“, Gemarkung Grubweg beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren soll der Bebauungsplan „Schneckenberg-Nord“, Gemarkung Grubweg, geändert werden, um nordöstlich des Rasenspielfeldes bzw. des festgesetzten Sportplatzes auf Fl.Nr. 44/92 der Gmkg. Grubweg eine Baugrenze zur Ermöglichung eines Vereinsheimes festsetzen zu können.

Da die vorliegende Nachverdichtung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom 29. März 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau öffentlich aus. Zudem können die Unterlagen unter [www.passau.de](http://www.passau.de) eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 16.03.2018  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Universität“, Gmkg. St. Nikola, 4. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie  
der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2  
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Universität“, Gmkg. St. Nikola beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren soll der Urbebauungsplan „Universität“, Gmkg. St. Nikola, aus dem Jahr 1975 geändert werden, um im Bereich der Anwesen Innstraße 69 (Fl.Nrn. 287/17) parallel zur Straße Rosenbergerweg / Innstraße und im unmittelbaren Anschluss an das Adalbert-Stifter-Gymnasium, ein sogenanntes „Gründerzentrum“ realisieren zu können.

Da die vorliegende Nachverdichtung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom 29. März 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau öffentlich aus. Zudem können die Unterlagen unter [www.passau.de](http://www.passau.de) eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 16.03.2018  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Stadtspark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, 5. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB so-  
wie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und §  
3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Einleitung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtspark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan sollen auf der Fl.Nr. 290 bzw. einer TF der Fl.Nr. 290/1 Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, westlich der Einmündung der Leonhard-Paminger-Straße in die Innstraße, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte samt Kinderkrippe und entsprechend erforderlicher Freiflächen geschaffen werden. Die bislang in diesem Bereich festgelegte Fläche „Grünflächen / Parkanlage“ wird in einem Teilbereich zugunsten einer „Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte“ entsprechend zurückgenommen.

Da die vorliegende Planung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB.

Der Planentwurf inkl. Grünordnung sowie städtebaulicher Begründung kann in der Zeit vom **29. März 2018** bis einschließlich **02. Mai 2018** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen unter [www.passau.de](http://www.passau.de) einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 16.03.2018

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister